

Eckpunkte für ein Qualifizierungsangebot für Nichterfüller/innen



Präambel

In Zeiten des anhaltenden Lehrermangels und der massiven Einstellung von Personen ohne Lehramtsqualifikation (im Schuljahr 2017/18 ca. 800 Personen) ist es vordringliche Aufgabe des Landes, durch ein zukunftsweisendes Personalentwicklungskonzept qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten. Dazu gehört, dass den Beschäftigten Perspektiven für ihre berufliche Entwicklung aufgezeigt werden. Die Schullandschaft ist in ständiger Veränderung. Neue Schularten entstehen, alte verschwinden, bestehende verändern ihr Profil. Fächer und Unterrichtsmethoden ändern sich ständig (Fächerverbünde, fächerübergreifender Unterricht, Projekte, Lern- und Handlungsfelder). Zur Qualitätssicherung muss das Land auf diese Herausforderungen mit einem intelligenten, zukunftsorientierten Personalentwicklungskonzept reagieren. In anderen Bundesländern und anderen Ressorts gibt es längst solche Konzepte.

A. Grundsätze

1. Erforderliche fachliche Qualifikation

- Die GEW fordert, dass bei der Einstellung von sog. Nichterfüllern eine formale fachliche Qualifikation zumindest annähernd erfüllt ist. Ansonsten wäre ein Einsatz im Schuldienst fahrlässig.
- Es ist Aufgabe des Dienstherrn, festzustellen, ob durch Berufserfahrung bereits eine anrechenbare Qualifizierung erlangt wurde. Im Rahmen dieser Einschätzung muss der Dienstherr auch die Notwendigkeit und den Umfang einer weiteren Qualifizierung definieren.
- Die Feststellung der Bewährung muss durch eine ausführliche dienstliche Einschätzung der Schulaufsicht festgestellt werden. Hierbei nimmt die dienstliche Beurteilung auf die nicht vorhandenen formalen Qualifikationen Rücksicht und beschreibt, wie es der Person gelungen ist, sich diese Qualifikation im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder durch andere Qualifikationsmaßnahmen selbst anzueignen (non-formales Lernen). In dieser Einschätzung sollte als Voraussetzung einer unbefristeten Beschäftigung mindestens eine befriedigende Leistung festgestellt werden sowie eine Empfehlung zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme formuliert werden.
- Bewerber*innen mit nicht-deutscher Muttersprache müssen Fähigkeiten in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen
- Die GEW fordert in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Kommission zur Durchführung der Einschätzung der vorhandenen und erforderlichen Qualifikation. Diese Einschätzung muss angesichts der vielfältigen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen einzelfallbezogen sein. Die Kommission sollte ähnliche Kompetenzen haben wie der im Zuge der Dienstrechtsreform abgeschaffte Landespersonalausschuss

2. Rahmenbedingungen

- Der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme kann je nach Ausgangsvoraussetzungen und beruflichen Erfahrungen bzw. Qualifikationen variieren.
- Entscheidend ist, dass die Qualifizierung berufsbegleitend ermöglicht wird, da den meisten Nichterfüller/innen ein Verzicht auf das aktuelle Einkommen nicht zumutbar ist.
- Berufsbegleitend heißt: ohne Einkommenseinbußen auf der Basis von Anrechnungsstunden je nach Umfang der Qualifizierung sowie volle Erstattung der qualifizierungsbedingten Reisekosten.
- Übergangsweise sollten, vergleichbar mit den Mangelbereichen in den Beruflichen Schulen, GS und die SBBZ als Mangelbereiche definiert werden, um höhere Stufen gewähren zu können. Regional sollten weitere Mangelbereich-Definitionen in anderen Schularten ermöglicht werden.

B. Es sind drei Gruppen von Lehrkräften zu unterscheiden.

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von wissenschaftlichen Lehrkräften

Als fachliche Eignung muss als Minimum ein Bachelor-Studium im entsprechenden oder einem affinen Fach/Bereich vorliegen. Bei lange zurückliegenden Studienabschlüssen, die nicht (mehr) akkreditiert wurden, muss ein vergleichbarer Abschluss vorliegen.

Ziel des Personalentwicklungskonzepts ist, dass alle im Schuldienst arbeitenden Personen so qualifiziert werden, dass sie eine dem Lehramtsstudium und dem Vorbereitungsdienst der Zielschulart gleichwertige Qualifikation haben. Ein Unterschreiten dieses Standards ist mit dem Anspruch auf Qualität im Schuldienst nicht vereinbar.

Zu dieser Gruppe gehören:

- a) Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium ohne Referendariat (TVEntgO-L Fallgruppe 2.1),
- b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Lehramtsausbildung in einem anderen Land oder Bundesland
- c) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlichen Hochschulbildung (TVEntgO-L Fallgruppe 2.2),
- d) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (TVEntgO-L Fallgruppe 2.3).

Ziel der Qualifizierung ist ein dem 2. Staatsexamen gleichwertiger Abschluss. Damit ist die Anerkennung der vollen Lehrbefähigung verbunden und folglich eine Verbeamtung bzw. Zuordnung zu Abschnitt 1 TV EntgO-L möglich.

- Es ist individuell zu prüfen ob aufgrund des Studiums, einer sonstigen Zusatzqualifikation oder der bisherigen unterrichtlichen Tätigkeit (ggf. Mindestzeit) ein oder zwei Fächer anerkannt werden können. Die GEW fordert eine großzügigere Anerkennung gemäß der EU-EWR-Lehrerverordnung, um ausgebildeten, teils auch berufserfahrenen Lehrkräften aus anderen Bundesländern, der EU, Syrien, USA,... eine unbefristete Beschäftigung anbieten zu können.
- Bei den besten Nichterfüller/innen mit langjähriger Berufserfahrung und entsprechender dienstlicher Erfahrung sollte die noch zu etablierende Kommission den Erfüllerstatus zuerkennen können. Bei kürzerer Berufserfahrung sollte eine ggf. verkürzte Qualifizierung erfolgen.

Forderung:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) / www.gew-bw.de
Silcherstr. 7 / 70176 Stuttgart / Telefon 0711 210300 / info@gew-bw.de

Einjähriger, berufsbegleitender Lehrgang am Seminar analog den Direkteinsteigern an beruflichen Schulen im zweiten Fach, bei zwei Fächern zwei Jahre.

- Im Falle einer Bachelor-Master-Kombination bzgl. zweier Schulfächer entsprechend verkürzte Laufzeit.
- Bei Nichterfüller/innen mit Studium der wissenschaftlichen Pädagogik ohne Zuordnung zu einem Schulfach ist zu prüfen, ob in Teilinhalten des Studiums Bezüge zu Schulfächern/ Fächerverbänden / Lernfeldern hergestellt werden können und mit einer entsprechend verlängerten Qualifizierung eine Zugangsmöglichkeit in die Laufbahn ermöglicht werden kann.

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte/Technischen Lehrkräften

Hier sollten mindestens die Voraussetzungen vorliegen, die bei großzügiger Auslegung formal eine Zulassung zum Fachseminar bzw. zur pädagogischen Schulung für Technische Lehrkräfte ermöglichen würden (siehe APRO I)

a) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrkräften an SBBZ (TV EntgO Fallgruppen 3.2, 3.3. und 3.4)

Ziel: laufbahnrechtliche tarifrechtliche Gleichstellung mit Fachlehrkräften

Forderung:

Mindestens ein einjähriger, berufsbegleitender Lehrgang am Seminar analog dem horizontalen Laufbahnwechsel für GH-Lehrkräfte, die an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) eingesetzt sind.

Lehrkräfte mit dreijähriger Ausbildung in den Bereichen Musik, Kunst- und Tanztherapie sollten zur Fachseminar-Ausbildung zugelassen werden, da diese Berufsgruppen jetzt schon vielfach im Einsatz und insbesondere im Bereich GS-SBBZ sehr nachgefragt sind.

b) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Ein-Fach-Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen

Es ist individuell zu prüfen ob aufgrund des Studiums, einer Zusatzqualifikation oder der bisherigen unterrichtlichen Tätigkeit (ggf. Mindestzeit) bzw. nach einer Qualifizierung ein zweites Fach anerkannt werden kann.

Ziel: Anerkennung der vollen Lehrbefähigung und folglich Verbeamtung oder Zuordnung zu Abschnitt 1 TV EntgO-L

Forderung:

Einjähriger, berufsbegleitender Lehrgang am Seminar analog den Direkteinsteigern an beruflichen Schulen im zweiten Fach.

3. Vorhandene Beschäftigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können unseres Erachtens nicht systematisch „nach“-qualifiziert werden.

Die von der GEW geforderte Kommission (siehe dritter Spiegelstrich unter A 1.) hat in Einzelfällen zu prüfen, welche Voraussetzungen solche Personen erfüllen müssen, um zu einer Qualifizierungsmaßnahme zugelassen zu werden.

C. Bisher vorhandene Maßnahmen der Kultusverwaltung

- Laufbahnwechsel für **Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte**
 - => hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn sowie
 - => dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.
 - => Während der zweijährigen Bewährungszeit unterrichten die Lehrkräfte in begrenztem Umfang selbständig in der angestrebten Laufbahn. In dieser Zeit werden sie von Fachleiter/innen oder Lehrbeauftragten des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung durch Hospitationsmöglichkeiten und Beratungsgespräche begleitet.
- Horizontaler Laufbahnwechsel für **GHS-Lehrkräfte**
 - => Modular aufgebaute einjährige Schulung durch die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung
 1. Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt sind: Einjährige Qualifizierung
 2. Lehrkräfte, die bereits an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind: Einjährige pädagogische Schulung (25 Tagesveranstaltungen) für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
 3. Lehrkräfte, die bereits an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt sind oder perspektivisch dauerhaft an Realschulen oder Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden: Modular aufgebaute einjährige Schulung; Zusätzlich sind zwei Hospitationen an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen zu absolvieren. Die Teilnehmenden müssen ein fachdidaktisches Kolloquium sowie eine unterrichtspraktische Prüfung bestehen.
 4. An Haupt- und Werkrealschulen eingesetzte Lehrkräfte, die perspektivisch an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden. Qualifizierung in Form eines modifizierten zweijährigen Aufbaustudiums in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ durch die Pädagogischen Hochschulen. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen und Handlungsfelder, die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung sowie schulpraktische Studien.
- Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung **für das höhere Lehramt an Gymnasien**
 - => Einstellung in A 12 an GS, Die Ausbildung findet an 15 Ausbildungstagen à 6 Ausbildungsstunden im Blended-Learning-Format am Seminar Grundschule statt.
- **Direkteinsteiger an beruflichen Schulen**
 - => Einstellung als L.i.A., Berufsbegleitend Ausbildung am Seminar
 - Aufstiegslehrgang für **wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen beruflichen Schuldienstes** in den höheren Dienst
 - => dreijähriger Aufstiegslehrgang nach 4jähriger Dienstzeit oder
 - => zweijähriger Aufstiegslehrgang nach 10jähriger Dienstzeit